

Satzung des Vereins „Glückauf Königsblau e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Glückauf Königsblau“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 45357 Essen, Scheppmannskamp 6.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein wurde am 16.09.2007 gegründet.
- (6) Die Vereinsfarben sind Königsblau-Weiß.
- (7) Das Vereinssymbol ist in königsblau und weiß gehalten. Auf der linken Seite des Symbols ist das Schalke-Wappen auf königsblauen Grund abgebildet und auf der rechten Seite eine Deutschlandkarte und eine Zechensymbol auf weißem Grund.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein möchte allen Menschen, die sich für den FC Schalke 04 interessieren, eine Plattform bieten, auf der sie sich über die Belange des FC Schalke 04 austauschen können. Hierzu bedient sich Glückauf Königsblau e.V. eines Internetforums. Glückauf Königsblau e.V. und das Internetforum bieten kein Diskussionsforum für politische oder weltanschauliche Zwecke, diese sind, soweit sie nicht untrennbar mit den Belangen von Glückauf Königsblau e.V. oder dem FC Schalke 04 verbunden sind, unerwünscht. Glückauf Königsblau e.V. möchte seinen Mitgliedern den gemeinsamen Besuch von Spielen des FC Schalke 04 ermöglichen und die zwischenmenschlichen Beziehungen seiner Mitglieder fördern etc..
- (2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben z.B.: durch Bereitstellung eines Zugangs eines Internetforums, die den täglichen und weltweiten Austausch seiner Mitglieder ermöglicht. Des Weiteren wird der Verein auf Wunsch der Mitglieder in Form der Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen, wie z.B. Besuche von Auswärtsspielen des FC Schalke 04, Stammtisch etc. tätig.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an den Belangen des FC Schalke 04 interessierte natürliche Person werden. Für nicht voll Geschäftsfähige ist ein schriftlicher Nachweis über das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder ein dazu vom Vorstand benannter Ausschuss. Der Mitgliedsantrag ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu bestätigen. Der Beitritt wird, nach der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrages, mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (z.B. Mitgliedsausweis) wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss,
 - (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands oder die Geschäftsstelle erforderlich. Dies kann auch via E-Mail an vorstand@glueckauf-koenigsblau.de erfolgen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, soweit ein Mitglied gegen die unter § 16 bezeichnete Nettiquette verstoßen hat. Bei groben Verstößen gegen die Nettiquette, wird der Zugang zum Vereinseigenen Internetforum bis auf Weiteres von dem Moderator des Forums gesperrt.
- (4) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet. (vereinfachter Ausschluss)
In diesem Fall erfolgt der Ausschluss,
 - wenn der Beitragsrückstand die Höhe von drei Monatsbeiträgen übersteigt
 - das Mitglied mit diesen Beiträgen mehr als drei Monate im Verzug ist und
 - auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat.In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden.
- (5) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt via E-Mail an die vom Mitglied bei Anmeldung angegebene Adresse. Ergibt die Aussprache zwischen Vorstand und Mitglied den weiteren Verbleib in Glückauf Königsblau e.V., ist der Moderator des Forums zwecks Wiederfreischaltung für den Zugang zum Forum zu benachrichtigen.
- (6) Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, werden überbezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr.
- (2) Über die Höhe des Beitrages und der Gebühren entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen.
- (4) Näheres ergibt sich aus der Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (§§ 9,10),
- (2) die virtuelle Mitgliederversammlung (§§ 11-14),
- (3) der Beirat (§ 15).

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem 1. Kassierer und 2. Kassierer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und die Kassierer. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (6) Der Vorstand berät sich mindestens einmal in einem Kalendervierteljahr im Vorstandsforum.
Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitgliedes des Beirates, hat dieser auch außerordentlich zu erfolgen.
- (7) Der Vorstand entscheidet über sämtliche Fanclubangelegenheiten. Auf § 15 (1) S.1 wird entsprechend verwiesen.

§ 10 gestrichen

§ 11 Berufung der virtuellen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- (1) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- (2) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
- (3) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen drei Monaten und
- (4) wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

§ 12 Form der Berufung

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand via Bekanntgabe im Internetforum unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

§ 13 Form der Mitgliederversammlung

(1) Da Glückauf Königsblau e.V. ein Internetclub ist, wird die Mitgliederversammlung auch virtuell abgehalten. Diese wird im Fanclubeigenen Internetforum abgehalten. Notwendige Abstimmungen (z.B. Bestellung des Vorstandes) werden über einen im Forum verfügbaren Counter durchgeführt. Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch die Anzeige der Mitglieder, die im Zeitraum der Mitgliederversammlung online sind.

(2) Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung wie in §§ 11, 13 beschrieben, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(2) Es wird per Mail oder im Internetforum abgestimmt. Auf Antrag ist geheim (per Mail/Counter) abzustimmen.

(3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

§ 15 Der Beirat

(1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Der Beirat soll aus Mitgliedern des Glückauf Königsblau e.V. bestehen, die dem Vorstand in fachlichen Fragen beratend zur Seite stehen. Hierzu sollen die Mitglieder des Beirates eine entsprechende Qualifikation aufweisen. Die Berufung eines Mitgliedes in den Beirat, kann unter Angabe von Gründen durch ein Vorstandsmitglied abgelehnt werden.

(2) Die betroffenen Mitglieder des Beirates sind auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes zu den virtuellen Vorstandssitzungen hinzuzuziehen. Den Mitgliedern des Beirates obliegt hierbei kein Stimmrecht.

(3) Einem Mitglied des Beirates kann durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht eingeräumt werden (§§ 164 ff BGB). Die Vertretungsmacht ist nur für einen bestimmten Zweck zu erteilen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes, unter Benennung von Gründen, darf einem Mitglied des Beirates die Vertretungsmacht nur nach Zustimmung des gesamten Vorstandes erteilt werden.

(4) Der Beirat wird auf der ersten Vorstandssitzung und bei Bedarf vom Vorstand bestimmt.

§ 16 „Nettiquette“

(1) Glückauf Königsblau e.V. verlangt von allen Mitgliedern des Vereins und des Internetforums ein gesittetes Miteinander. Persönliche Anfeindungen oder Beleidigungen einzelner Mitglieder des Forums führen zum Ausschluss vom Forum und der Mitgliedschaft von Glückauf Königsblau e.V., auch wenn diese privat an andere Mitglieder des Forums gepostet werden.

(2) Private Meinungsverschiedenheiten sollten auch privat geführt werden. Jeder hat beim Schreiben seiner Meinung die Möglichkeit, anders als beim gesprochenen Wort, diese nochmals zu Überdenken. Verstöße gegen die „Nettiquette“ sind daher vermeidbar.

§ 17 Beurkundung

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür ist als Protokoll ein Internetforumausdruck ausreichend, der den gesamten Inhalt der Versammlung wiedergibt. Unter Umständen ist eine Inhaltliche Zusammenfassung voranzustellen. Gleiches gilt für die Abstimmung via E-Mail oder Counter.

(2) Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der virtuellen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die MV bestellte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Jugendabteilung des FC Schalke 04.

Essen, 16.01.2010